

Das Deliktsrecht bezweckt unabhängig von rechtlichen Sonderverbindungen Ersatz von Schäden zu gewähren, die jemand durch einen widerrechtlichen Eingriff in seine geschützten Interessen erleidet.

Unterscheiden Sie hierbei die repressive und die präventive Funktion des Deliktsrechts. Während die Grundlage für die Haftung aus dem Vertrag aus der besonderen schuldrechtlichen Beziehung, z.B. §§ 280 ff., 536a, 651n resultiert, - (man spricht hier vom „schuldrechtlichen Band“) - betrifft die deliktsrechtliche Haftung jedermann, der ein geschütztes Rechtsgut verletzt. Es gilt daher im Deliktsrecht der Grundsatz des "neminem laedere".

Worauf ist beim Durchlesen des Sachverhalts im Hinblick auf eine Haftung nach den §§ 823 ff. BGB hauptsächlich zu achten?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Grundsätzlich besteht **Haftung nur bei Verschulden**. Achten Sie daher beim ersten Durchlesen des Sachverhalts auf Merkmale, die auf ein Verschulden hindeuten. Häufig gibt es hierfür mehrere Anhaltspunkte im Sachverhalt.

Stellen Sie dann weiter fest, **wer** schuldhaft gehandelt hat.

- So ist beispielsweise im Hinblick auf § 831 BGB darauf zu achten, ob der *Geschäftsherr* (§ 831 BGB, *eigenes Verschulden*) oder der *Angestellte* (§ 823 BGB) schuldhaft gehandelt hat.
- Auch kommt eine *unmittelbare Haftung des Geschäftsherrn nach § 823 BGB* in Betracht.

hemmer-Methode: Neben der Verschuldenshaftung ist auch immer an die Gefährdungshaftung zu denken. Diese führt zu einer Haftung ohne Verschulden. Bei der Gefährdungshaftung besteht ein allgemeines Interesse, dass an sich gefährliche Tätigkeiten erlaubt bleiben. Im Gegenzug hierzu besteht eine Versicherungspflicht für die besondere Gefahrenlage.

Grundsätzlich hat der Eigentümer den Schaden selbst zu tragen (casum sentit dominus). Es bedarf also einer Schadenszurechnung. Neben der Verschuldens- und der Gefährdungshaftung gibt es noch die weiteren Zurechnungsgründe der Billigkeitshaftung und der Aufopferung.

Für die Mehrzahl der Tatbestände der unerlaubten Handlung ist Verschulden oder vermutetes Verschulden erforderlich. Neben diesen Verschuldenstatbeständen ist für besondere Fälle im Gesetz eine Gefährdungshaftung vorgesehen. Diese gestaltet sich allerdings im Umfang unterschiedlich. Die Gefährdungshaftung ist häufig durch Haftungshöchstsummen begrenzt. Als Risikoübernahme setzt die Gefährdungshaftung weder Adäquanz noch Verschulden voraus. Verwirklicht sich das Risiko, so reicht dies für die Zurechnung des Schadens aus.

1. In welche Kategorien kann man die Verschuldenshaftung einteilen?
2. Welche Gefährdungshaftungstatbestände sind Ihnen im Wesentlichen bekannt?

1. Verschuldenshaftung

■ Haftung für **eigenes Verschulden**:

- a) Nachgewiesene Verschuldenshaftung: z.B. §§ 823 I, II, 824, 825, 826, 830, 839 839a BGB.
- b) Vermutete Verschuldenshaftung mit Exkulpationsmöglichkeit: z.B. §§ 831, 832, 833 S. 2, 834, 836-838 BGB, §§ 7 III S.1 HS. 2, 18 StVG.

■ Haftung für **Fremdverschulden**:

§ 3 HaftpflG, Art 34 GG.

2. Gefährdungshaftung:

Z.B.: §§ 231, § 833 S.1 BGB, § 1 ProdHaftG, §§ 7 I, III S.1, 1. HS. StVG (nicht jedoch § 18 StVG!), § 1 UmweltsHG, §§ 25,25a 26 AtomG, § 89 WHG, § 84 ArzneimittelG, § 32 GenTG.

hemmer-Methode: Denken Sie immer auch an die Vorschrift des § 830 I S.2 BGB, soweit sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Diese beinhaltet den Fall der sog. "alternativen Kausalität", wenn mindestens einer der Beteiligten - unklar welcher - den Schaden verursacht hat. So haftet jeder Beteiligte unter den Voraussetzungen des § 830 I S.2 BGB gleichwohl für den entstandenen Schaden.

Wegen der Spezialität der Schadensersatznormen im Vertragsrecht können diese die deliktische Haftung beeinflussen, nicht aber umgekehrt. Dies gilt insbesondere für Haftungsmilderungen und Verjährungsfristverkürzungen des Vertragsrechts, die entsprechend im Deliktsrecht zur Anwendung kommen. So soll eine Aushöhlung der vertraglichen Haftung durch das Deliktsrecht verhindert werden.

Vertragliche und deliktische Schadensersatzhaftung bestehen grundsätzlich nebeneinander mit der Folge der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Das kann auch dazu führen, dass die Beweislastverteilung des Vertragsrechts anders ist als im Deliktsrecht. Dem Vertragspartner muss die Pflichtverletzung nachgewiesen werden, wenn diese in der rechtswidrigen Beschädigung der Rechtsgüter liegen soll. Im Deliktsrecht muss allerdings der Schädiger beweisen, dass eine Eigentumsverletzung nicht rechtswidrig war, vgl. Life&Law 2005, 162 ff.

Welche unterschiedlichen Zielsetzungen hat das Deliktsrecht gegenüber dem Bereicherungsrecht?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

In Abgrenzung zum Bereicherungsrecht, das auf die Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen auf den Bereicherten (=Schuldner des Anspruchs) abzielt, ist **Ziel des Deliktsrechts der Ausgleich widerrechtlicher Beeinträchtigungen des Geschädigten (= Gläubiger des Anspruchs)** durch den Schädiger.

Im Bereicherungsrecht soll beim Bereicherten lediglich die Bereicherung abgeschöpft werden; es geht nicht um den Ausgleich von Vermögenseinbußen, d.h. für den Umfang des Anspruchs ist nicht von Bedeutung, wie groß die Einbuße beim Inhaber des Anspruchs ist.

Daher steht im Bereicherungsrecht immer die Person des Schuldners im Vordergrund: Was hat er erlangt, ist er entreichert, haftet er eventuell verschärft?

Das Deliktsrecht berücksichtigt dagegen die Person des Geschädigten. Auf seine Person wird abgestellt, er ist verletzt, er hat den Schaden, bei ihm kommt Vorteilsanrechnung in Betracht, usw.

hemmer-Methode: Aus diesen Erwägungen ergibt sich daher, dass die Anspruchssysteme in Anspruchskonkurrenz zueinander stehen, d.h. die Regelungen verdrängen sich nicht gegenseitig. Insoweit ist die Prüfungsreihenfolge in der Klausur auch nicht vorgegeben.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Wechselwirkungen geben kann. So ist anerkannt, dass die Eingriffskondition deliktsähnlich ist, so dass bei der verschärften Haftung eines Minderjährigen bei der Eingriffskondition auf seine Einsichtsfähigkeit analog § 828 III BGB abgestellt wird.

§ 993 I HS. 2 BGB regelt das Verhältnis der Vorschriften des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zu anderen Rechtsnormen. Danach ist ein Schadensersatzanspruch aus anderen, insbesondere aus deliktischen Normen - mit Ausnahme des § 826 BGB - ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses kann ein Schadensersatz grds. nur unter den Voraussetzungen der §§ 989, 990 BGB gewährt werden (Grundsatz also: EBV gegenüber Delikt abschließend). Denken Sie hierbei an das Regel-Ausnahme-Spiel.

1. Nennen Sie zusätzlich zu dem Fall des § 826 BGB zwei Ausnahmefälle, in denen eine Deliktshaftung auch bei Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zugelassen wird.
2. Warum kann auch bei einem bösgläubigen Besitzer eine zusätzliche Haftung aus Deliktsrecht wichtig sein?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1.
 - a) § 992 BGB erklärt die §§ 823 ff. BGB neben dem EBV für anwendbar, wenn sich der Besitzer die Sache durch **verbotene Eigenmacht gem. § 858 BGB oder durch eine strafbare Handlung** verschafft hat. „Straftat“ erfordert dabei einen Verstoß gegen ein Strafgesetz, das zum Schutz des Eigentümers die Art der Besitzverschaffung mit Strafe bedroht.
 - b) Die §§ 823 ff. BGB finden nach h.M. auch im Falle des sog. **Fremdbesitzerexzesses** Anwendung. So wird eine direkte Haftung aus § 823 I BGB angenommen, wenn der unrechtmäßige Besitzer, z.B. Mieter, sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet, z.B. die Sache beschädigt. Grund dafür ist der sich aus **§ 991 II BGB ergebende allgemeine Grundsatz**, nach dem der redliche, unrechtmäßige Fremdbesitzer, der sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet, nicht besser stehen soll als ein rechtmäßiger Fremdbesitzer (als Ausnahme zu § 993 I HS. 2 BGB). Dieser haftet bei Beschädigung unproblematisch aus § 280 I bzw. § 823 BGB (da kein EBV).
2. § 989 BGB setzt eine Substanzbeeinträchtigung bzw. die Unmöglichkeit der Herausgabe voraus. Es werden daher keine reinen Vorenthaltungsschäden ersetzt (zur Anwendung von § 281 BGB auf § 985 BGB vgl. aber Life&Law 2016, Heft 11). Demgegenüber verlangt eine Eigentumsverletzung nicht nach einer Einwirkung auf die Sachsubstanz. § 823 I BGB ist insoweit weiter als § 989 BGB. Zudem besteht bei Herausgabeverpflichtung gem. § 848 BGB eine Zufallhaftung, die innerhalb des EBV nur gem. §§ 990 II, 287 S.2 BGB in Betracht kommt.

hemmer-Methode: Für die Klausurprüfung bedeutet dies, dass vor der Prüfung der §§ 823 ff. BGB immer geprüft werden muss, ob im Zeitpunkt der Schädigung ein EBV vorlag. In diesem Fall könnten die §§ 823 ff. BGB durch § 993 I HS. 2 BGB ausgeschlossen sein. Die §§ 989, 990 regeln nur das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem unrechtmäßigen Besitzer. Der rechtmäßige Besitzer haftet i.d.R. aus §§ 823 ff. BGB, da hier kein EBV vorliegt und somit auch keine Konkurrenz besteht. Ebenso haftet aus Wertungsgesichtspunkten der unrechtmäßige gutgläubige Besitzer beim sog. Fremdbesitzerexzess entgegen § 993 I HS. 2 BGB direkt aus § 823 BGB (s.o.).

Zu den Grundtatbeständen der unerlaubten Handlung zählt neben §§ 823 I und 823 II BGB auch § 826 BGB. Entsprechend dem Aufbau des § 823 I BGB (wie auch dem anderer Deliktstatbestände) ist zwischen dem objektiven Tatbestand, der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden zu unterscheiden.

In § 823 I BGB hat der Gesetzgeber eine Verantwortlichkeit für jedwede Schadenszufügung abgelehnt (keine Generalklausel) und stattdessen nur bestimmte Rechtsgüter vor Verletzungen geschützt.

1. Wie nennt man das dem § 823 I BGB zugrunde liegende Prinzip?
2. Wie wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und der eingetretenen Rechtsgutverletzung bezeichnet?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Man spricht hier vom **Enumerationsprinzip**. Eine bloße Vermögensbeschädigung wie im Falle der §§ 823 II, 824, 826, 839, 839a BGB reicht daher für § 823 I BGB nicht aus.

2. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und der eingetretenen Rechtsgutverletzung wird als **haftungsbegründende Kausalität** bezeichnet. Im Unterschied hierzu nennt man den Ursachenzusammenhang zwischen Haftungsgrund (Rechtsgutverletzung) und dem entstandenen Schaden haftungsausfüllende Kausalität.

Setzt die Schadensersatzpflicht ein Verschulden voraus, so beachten Sie, dass dies nur für die Haftungsbegründung gilt. Ausnahme: § 826 BGB. Dort geht es um Vorsatz bezogen auf den Schadenseintritt. Zu den Besonderheiten bei der Haftung des Arbeitnehmers im Arbeitsrecht vgl. BGH, Life&Law 2003, 172 ff.

hemmer-Methode: Systematisch gehört die haftungsbegründende Kausalität zum Haftungs- und nicht zum Schadensrecht. Besonders zu beachten ist, dass bei Ansprüchen aus § 280 I (i.V.m. § 311 II), sowie bei allen anderen Ansprüchen aus Delikt außer bei § 823 I BGB eine gleichlautende Prüfung nicht verlangt wird, da sie gesetzlich nicht vorgesehen ist (keine spezielle Rechtsgutsverletzung erforderlich). In diesen Fällen ist nur die haftungsausfüllende Kausalität zu prüfen.

Zu beachten ist weiterhin, dass gegen die Anwendbarkeit der Schutzzwecklehre bei der haftungsbegründenden Kausalität Bedenken vorgebracht werden, da für eine Haftungsbeschränkung schon das "Verschulden" Sorge, und es wegen dieses Korrektivs nach dieser Ansicht keiner Einschränkung durch Schutzzweckaspekte bedürfe.

Nach h.M. würde dadurch aber die Einheit des zivilrechtlichen Kausalbegriffs aufgegeben. Daher gilt sowohl bei der haftungsbegründenden als auch bei der haftungsausfüllenden Kausalität dieselbe Schutzzwecklehre (dazu später).

Voraussetzung für eine Haftung nach § 823 I BGB ist zunächst, dass der in Anspruch Genommene "gehandelt" hat. Als Handlung ist ein Verhalten anzusehen, das von dem Bewusstsein und Willen geleitet und somit beherrschbar ist. Auszuscheiden sind daher Bewegung eines Schlafenden, eines Bewusstlosen oder eines durch unwiderstehliche Gewalt Gezwungenen. Ausnahmsweise wird in § 827 S.2 BGB die Handlungsfähigkeit fingiert.

Geben Sie nun einen Überblick über den objektiven Tatbestand des § 823 I BGB.

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Menschliche **Handlung** -> dadurch (= haftungsbegründende Kausalität) **Verletzung einer geschützten Rechtsposition** -> dadurch (= haftungsausfüllende Kausalität) vom Schutzbereich umfasster **Schaden**.

Es empfiehlt sich, in der Klausur folgendes **Aufbauschema** im Kopf durchzuspielen:

1. Verletzung eines durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgutes
2. Verletzungshandlung: Durch positives Tun oder Unterlassen.
3. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden i.S.d. § 276 BGB
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden
8. Art/Umfang des Schadensersatzes §§ 249 ff., 842, 843 BGB
9. evtl. Mitverschulden gem. § 254 BGB, Verjährung, Regressbehinderung usw.

hemmer-Methode: Hier gilt wie bei allen Überblicken: Lernen Sie das Schema nicht stur auswendig, sondern versuchen Sie, es dem konkreten Fall anzupassen. Wichtig ist, dass es Ihnen ermöglicht, alle im Sachverhalt angelegten Probleme in Ihrer Lösung unterzubringen.

§ 823 I BGB unterscheidet drei Gruppen von geschützten Rechten.

1. Rechtsgüter: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit
2. Rechte: Eigentum
3. Sonstige Rechte.

Während das Eigentum und die sonstigen Rechte sich auf Dritte übertragen lassen, sind die Rechtsgüter zu 1. untrennbar mit der Persönlichkeit des Rechtsinhabers verbunden.

1. **Wie wird allgemein der Begriff des sonstigen Rechts im Sinne des § 823 I BGB definiert?**
2. **Nennen Sie wichtige sonstige Rechte i.S.d. § 823 I BGB.**

1. Nach ganz h.M. versteht man unter sonstigen Rechten nur **absolute, das heißt von jedermann zu beachtende Rechte**. Aus der Stellung des Begriffs "sonstige Rechte" im Gesetz ergibt sich, dass diese **eigentumsähnlich** sein müssen. (Zum besseren Verständnis: Da Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit keine Rechte, sondern Rechts- oder Lebensgüter, sind, bezieht sich das sonstige Recht gedanklich nur auf das Eigentum, als Prototyp eines absoluten, von jedermann zu beachtenden Rechts). Dem sonstigen Recht muss damit eine **Nutzungs- und eine Ausschlussfunktion** zukommen, ähnlich den §§ 903, 1004 BGB.

2. Zu nennen sind hier:

- **Herrschaftsrechte**, z.B. dingliche Rechte, Anwartschaften, Aneignungsrecht, Immaterialgüterrechte, Mitgliedschaftsrechte, Familienrechte (vgl. ausführliche Auflistung Hemmer/Wüst, Skript Deliktsrecht I, Rn. 44).
- **Besitz**, nach ganz h.M. der berechtigte unmittelbare Besitz, weitere Besitzformen strittig
- **Rahmenrechte**: Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

hemmer-Methode: Sonstige Rechte sind ein beliebtes Klausurproblem. Die Abgrenzungen und die Dogmatik müssen Sie hierzu sicher beherrschen. Hier bieten sich Möglichkeiten der Notendifferenzierung, da es sich häufig um Grenzfälle von Eigentumsverletzungen handelt. Sie eignen sich auch vortrefflich dazu, die unterschiedlichen Meinungen zum Deliktsrecht transparent zu machen.

Besonders bekannt sind in diesem Zusammenhang die sog. **Stromkabelfälle** und der **Fleetfall**. In dem **Stromkabelfall** (z.B. BGHZ 29, 65) wird ein Stromkabel, das zum Betrieb eines Unternehmers hinführt, beschädigt. Im **Fleetfall** (BGHZ 55,123) ist für längere Zeit ein Fleet (kleiner Kanal) gesperrt, und zwar infolge eines Zusammensturzes eines Brückenpfeilers. Ein Schiff bleibt wegen des Unfalls für längere Zeit bei einer Mühle eingesperrt, und andere Schiffe können die Mühle nicht mehr beliefern (vgl. KK 13).